BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND
Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	03.11.2026
Zahl	KL-VA-141159/2026-3

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Silvia Hausharter
Telefon	050 536-64062
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Betreff:
Verein Grafensteiner Teufelchen;
Krampusumzug am 14.11.2026;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Grafenstein vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 44a und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Wegen eines Krampuslaufes am 14. November 2026 in der Zeit von 17:15 Uhr bis ca. 20:45 Uhr im Ortsgebiet der Marktgemeinde Grafenstein wird für die **L 107 Grafensteiner Straße** ab dem Kreisverkehr auf Höhe Gemeindeamt Grafenstein bis zur Einbindung Clemens-Holzmeister-Straße (ca. km 4,860) ein „FAHRVERBOT (in beiden Richtungen)“ verfügt.

Umleitungsmöglichkeiten bestehen über das örtliche Gemeindewegenetz.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z 1 leg. cit. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ in Kraft.

§ 3

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.